



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (171)

Vorsicht Satire! Teil 2

Wesentliches Element der Satire ist die Überzeichnung von bestimmten Merkmalen, Eigenschaften und Verhaltensweisen. Weil diese Übertreibungen für den normalen, unvoreingenommenen Betrachter als solche (in der Regel) durchschaubar sind, genießt der Schöpfer einer Persiflage bei deren Gestaltung einen gewissen Freiraum. Doch auch wenn die Satire manchmal die Grenzen des guten Geschmacks überschreitet, darf sie keinesfalls das Persönlichkeitsrecht des Dargestellten „mit Füßen treten“. Schießt die satirische Darstellung über das Ziel hinaus, kann das – wie bereits in den der letzten Woche dargestellt – juristische Konsequenzen haben.

Längst hat natürlich auch die Werbeindustrie die Satire für sich entdeckt. Dies musste unlängst Oskar Lafontaine erkennen. Kurz nach dessen Rücktritt als Finanzminister hatte ein großes Mietwagenunternehmen in einer Werbeanzeige zur Darstellung der Bundesregierung Porträtaufnahmen des Betroffenen und weiterer fünfzehn Mitglieder des Bundeskabinetts verwendet. Das Bild des saarländischen Politikers war durchgestrichen. Der Textbeitrag lautete: „Sixt verleast auch Autos an Mitarbeiter in der Probezeit.“ Der Minister a.D. sah darin eine von ihm nicht gewollte Kommerzialisierung seiner Person zu Werbezwecken und verlangte eine Entschädigung. Eine solche lehnte der Bundesgerichtshof aber ab, da die satirische Darstellung nicht ausschließlich einem Werbezweck diene. Vielmehr sei die Darstellung Teil einer satirischen Auseinandersetzung mit dem Rücktritt des Klägers als einem aktuellen politischen Tagesereignis. Nach Auffassung der Richter habe zwar niemand, auch nicht der Betroffene als Person der Zeitgeschichte, es hinzunehmen, mit seinem Bildnis oder Namen in eine fremde Werbung eingebunden zu werden. Das schließe es aber nicht aus, dass das auch im Bereich der Wirtschaftswerbung bestehende Recht auf freie Meinungsäußerung den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verdränge. Die Verwendung des Bildnisses erwecke nicht den Eindruck, dass der Abgebildete das beworbene Produkt empfehle. Ein Image- oder Werbewert des Klägers werde – so das Gericht weiter – nicht auf die beworbene unternehmerische Leistung übertragen. Da das Ansehen durch die Werbekampagne auch nicht beschädigt worden sei, ging Herr Lafontaine letztendlich leer aus.

Doch nicht nur Politiker stehen im Fadenkreuz der Karikatur. Im Fokus der Satiriker befinden sich ebenso in den Medien stehenden Personen. Natürlich müssen sich auch diese keine Schmähkritik gefallen lassen. Dies stellte das Landgericht (LG) Berlin fest, dass dem Chefredakteur des Magazins „Focus“ wegen einer Beleidigung eine Geldentschädigung von umgerechnet 7.500,- Euro zusprach. Vorliegend wurde dieser in einer Illustrierten namens „Zitty“ persifliert, indem „das wahre Gesicht des Helmut Markwort“ gezeigt wurde. Das Bild des Medienmanns wurde mit einer Sprechblase „Ficken, Ficken, Ficken und nicht mehr an die Leser denken“ dargestellt. Die Verballhornung des berühmt berüchtigten „Focus“-

Slogans erwies sich als regelrechter Rohrkrepierer, die nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt war. Nach Ansicht des Gerichts werde der Chefredakteur in einer gehässigen, vulgär und ausfallartig gefassten Unterstellung als verlogene, sexbesessene Person dargestellt. Vorliegend übertreibe die Satire nicht etwas Vorhandenes, sondern ziele ohne realen Anlass in die falsche Richtung. Weit über das Ziel schoss auch ein Redakteur des „Musikexpress“ hinaus, der in einem Artikel das ehemalige Modern-Talking-Mitglied Thomas Anders als „höhen Sonnengegebte Sangesschwuchtel“ betitelte. Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin rechtfertigte diese Kränkung eine Entschädigung von umgerechnet 5.000,- Euro. Ebenso wenig Feingefühl zeigte eine Moderatorin des Musiksenders Viva Zwei, die den Barden Wolfgang Petry im Jahre 1999 als „Charles Manson des deutschen Schlagers“ bezeichnete. Der unschickliche Vergleich mit dem Massenmörder hatte eine Zahlung von umgerechnet 25.000,- Euro zur Folge. Hingegen stellte es der Autor Oliver Kalkofe, der nicht gerade für eine subtile Art bekannt ist, weit aus klüger an. Der für seine bitter-bösen Nachahmungen gefürchtete Satiriker bezeichnete im Rahmen einer Parodie einen Moderator beim Shoppingkanal HSE 24 unter anderem als „Puppenpäderast“. Der Gefoppte, der in seiner Verkaufssendung Puppen präsentierte, fühlte sich durch die Darstellung seiner Person unzulässig in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Nicht nur, dass der Moderator als „verrückter Günter“ bezeichnet wurde, stieß dem Besagten übel auf, sondern auch die Tatsache, dass dieser am Ende der satirischen Episode von zwei mit weißen Kitteln bekleideten Personen abgeführt wurde. Der Verulkte klagte auf Unterlassung, da nach seiner Ansicht durch den Sendebetrag fälschlicherweise der Eindruck erweckt werde, er empfinde eine sexuelle Zuneigung gegenüber Kinderpuppen und leide an einer Störung seiner Geistestätigkeit. Diesen Eindruck konnte das LG München durch die Parodie jedoch nicht gewinnen und wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts dürfe Herr Kalkofe das Wirken des Moderators plakativ überspitzt nachahmen, um hierdurch den seines Erachtens zweifelhaften Gehalt deutscher Fernsehsendungen herauszustreichen und im weitesten Sinne Medienkritik zu betreiben. Im Rahmen dieser satirisch-metaphorischen Überzeichnung dürfe der Fernsehmoderator auch als „Puppenpäderast“ und als „verrückt“ bezeichnet werden. Dies sei – so das Gericht weiter – als polemisch überspitzte Form der Medienkritik zulässig.

Bei der juristischen Bewertung der spöttischen Darstellung seiner Person wird sich der Moderator des Shoppingkanals sicherlich ein bisschen mehr Verständnis gewünscht haben. Doch eines war bereits Giacomo Girolamo Casanova bekannt, der meinte: Es ist schwierig, Zartgefühl und Satire zu vereinigen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de